

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Robert Bläsing, Katja Suding, Finn-Ole Ritter,  
Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP) und Fraktion**

**zu Drs. 20/13298**

**Betr.: Karenzzeit für ehemalige Senatsmitglieder nur durch Entscheidung  
eines unabhängigen Gremiums**

Die Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und DIE LINKE beantragen eine Änderung des Senatsgesetzes (Drs. 20/13298), um eine Karenzfrist für ehemalige Senatsmitglieder einzuführen, die nach ihrer Amtsausübung in die Privatwirtschaft wechseln wollen.

Die jüngsten Vorkommnisse um die ehemalige schleswig-holsteinische Bildungsministerin Waltraud Wende zeigen jedoch, dass es keinen Grund gibt, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen ständigen Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Dienst, in öffentlichen Unternehmen, in öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch das Gesetzesvorhaben auszuschließen. Insbesondere um das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität des Regierungshandelns und in die Mitglieder des Senats nachhaltig zu fördern, sind umfangreiche Ausnahmen, die ebenfalls eine Beeinflussung von Amtshandlungen durch die Interessen eines neuen Arbeitgebers zur Folge haben können, zu vermeiden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch in anderen Bundesländern eine Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich durch ehemalige Senatsmitglieder aufgenommen werden kann, die hamburgische amtliche Interessen durch eigentlich nicht öffentlich zugängliche Informationen beeinträchtigen könnte; ebenso verhält es sich bei den oftmals gut bezahlten ehrenamtlichen Tätigkeiten, die laut Gesetzesbegründung ausgenommen werden sollen.

Darüber hinaus muss ein unabhängiges Gremium und nicht der Senat über die Auferlegung einer Karenzzeit entscheiden. Hierdurch wird insbesondere ausgeschlossen, dass Entscheidungen eines nachfolgenden – womöglich politisch anders ausgerichteten – Senats öffentliche Diskussionen entfachen, die eigentlich durch das Gesetzesvorhaben vermieden werden sollen. Erfolgt ein Ausscheiden eines ehemaligen Mitgliedes des Senats innerhalb einer Legislaturperiode, birgt dies ebenfalls die Gefahr eines öffentlich diskutierten Interessenkonflikts seitens des Senats.

Ein unabhängiges Gremium ist das Hamburgische Verfassungsgericht. Dieses entscheidet nach § 14 Nummer 9 HVerfGG bereits über die Aberkennung von Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für ausgeschiedene Mitglieder des Senats (§ 17 des Senatsgesetzes).

Auf Bundesebene soll nach Vorstellungen von CDU und SPD in der Regel eine Karenzzeit von zwölf Monaten, in besonderen Fällen bis zu 18 Monaten, gelten. Dabei ähnelt der Vorstoß der Großen Koalition stark dem bestehenden Reglement auf Europaebene. So dürfen EU-Kommissare erst nach 18 Monaten von der Regierungsbank in die Wirtschaft wechseln. Von daher ist eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben und der Zeitraum der Anzeigepflicht von den vorgeschlagenen zwei Jahren auf zwölf Monate, in besonderen Fällen bis zu 18 Monate, abzusenken.

Auch muss ein klarer Zeitpunkt für die Anzeigepflicht (vor oder nach Aufnahme der Tätigkeit) seitens des ehemaligen Mitgliedes des Senats festgelegt werden, der in dem vorliegenden Gesetzentwurf fehlt. Vorgeschlagen wird deshalb die Passage „unverzüglich und vor der Aufnahme der Tätigkeit“ in die Gesetzesformulierung aufzunehmen. Es darf während des Entscheidungsprozesses des Hamburgischen Verfassungsgerichtes über die Untersagung einer Tätigkeitsaufnahme auch kein Nachteil entstehen (zum Beispiel Verlust des Arbeitsangebotes), sodass dem ehemaligen Mitglied des Senats die Aufnahme der Tätigkeit vier Wochen nach Anzeige – gegebenenfalls bis zur versagenden Entscheidung des Gerichtes – zu gestatten ist.

Nach § 13 Absatz 2, 3 Senatsgesetz steht ehemaligen Senatsmitgliedern ein Übergangsgeld nach Ausscheiden aus dem Amt zu. Für die ersten drei Monate nach Ausscheiden wird das volle Amtsgehalt gewährt, im Anschluss die Hälfte des Amtsgehalts (jeweils zuzüglich differenzierter Familienzuschläge). Das Übergangsgeld wird für dieselbe Anzahl von Monaten gewährt, für die das Mitglied des Senats ohne Unterbrechung Amtsbezüge erhalten hat, jedoch mindestens für drei Monate und höchstens für zwei Jahre. Sobald und soweit eine ehemaliges Senatsmitglied eine einkommenssteuerpflichtige Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 – 6 Einkommenssteuergesetz aufnimmt, findet eine Anrechnung auf das Übergangsgeld statt (§ 16 Absatz 4 S. 4 Senatsgesetz).

Untersagt das Hamburgische Verfassungsgericht auf Antrag des Senates die Tätigkeit eines ehemaligen Senatsmitglieds, ist diesem ein Anspruch auf das volle Übergangsgeld für den Zeitraum der Untersagung zu gewähren, um finanzielle Nachteile abzuwenden; § 14 Nummer 9 HVerfGG, der eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichtes auf (teilweise) Aberkennung des Übergangsgeldes auf Antrag des Senats vorsieht, soll weiterhin gelten. Sobald das ehemalige Senatsmitglied eine anderweitige nicht beanstandete einkommenssteuerpflichtige Tätigkeit während des untersagten Zeitraumes aufnimmt, erfolgt eine Anrechnung des Übergangsgeldes auch zukünftig.

**Die Bürgerschaft möge deshalb beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten,
  - a. in dem für die Anzeigepflicht der Aufnahme von Tätigkeiten ehemaliger Mitglieder des Senates keine Ausnahmen gelten.
  - b. in dem als unabhängiges Gremium das Hamburgische Verfassungsgericht und nicht der Senat über die Auferlegung einer Karenzzeit entscheidet.
  - c. in dem der Zeitraum, in dem eine Untersagung der Tätigkeitsaufnahme erfolgen kann, an die (geplanten) bundesrechtlichen Vorgaben angepasst ist.
  - d. in dem der Zeitpunkt für die Anzeigepflicht festgelegt beziehungsweise definiert ist.
  - e. in dem den ehemaligen Mitgliedern des Senates ein volles Übergangsgeld für den Zeitraum der Untersagung gewährt wird, sofern in diesem Zeitraum nicht eine anderweitige einkommenssteuerpflichtige Tätigkeit aufgenommen wird; § 14 Nummer 9 HVerfGG bleibt dabei unberührt.
2. den Gesetzesentwurf der Bürgerschaft bis zum 01.12.2014 vorzulegen.